



C/2024/5026

18.9.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
17. September 2024
(C/2024/5026)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1139	CAD	Kanadischer Dollar		1,5134
JPY	Japanischer Yen		156,71	HKD	Hongkong-Dollar		8,6796
DKK	Dänische Krone		7,4621	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7965
GBP	Pfund Sterling		0,84278	SGD	Singapur-Dollar		1,4407
SEK	Schwedische Krone		11,3245	KRW	Südkoreanischer Won		1 467,66
CHF	Schweizer Franken		0,9405	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,6418
ISK	Isländische Krone		152,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,9046
NOK	Norwegische Krone		11,7885	IDR	Indonesische Rupiah		17 082,55
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7441
CZK	Tschechische Krone		25,125	PHP	Philippinischer Peso		61,966
HUF	Ungarischer Forint		394,68	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2683	THB	Thailändischer Baht		37,104
RON	Rumänischer Leu		4,9738	BRL	Brasilianischer Real		6,1236
TRY	Türkische Lira		37,9137	MXN	Mexikanischer Peso		21,5290
AUD	Australischer Dollar		1,6472	INR	Indische Rupie		93,3050

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5548

18.9.2024

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 23. Mai 2024

in einem Verfahren nach Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Sache AT.40632 – MONDELEZ TRADE RESTRICTIONS)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3313 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2024/5548)

Am 23. Mai 2024 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 Absatz 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

EINLEITUNG

- (1) Dieser Beschluss nach den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) richtet sich an Mondelēz International, Inc., Mondelez Europe GmbH und Mondelez Middle East & Africa FZE (im Folgenden zusammen „Mondelēz“). Mondelēz ist ein weltweit tätiges, auf Snacks spezialisiertes Lebensmittel- und Getränkeunternehmen, das seinen Sitz in den USA hat und zusammen mit seinen Tochtergesellschaften in mehr als 150 Ländern tätig ist. Mondelēz verkauft Schokoladenerzeugnisse (unter Marken wie Milka, Côte d'Or, Toblerone, Cadbury, Marabou, Daim, Mirabell und Suchard) sowie Kekse (unter Marken wie Oreo, Belvita, LU, Prince, Ritz, TUC, LiGa und Mikado). Bis 2015 gehörten Mondelēz auch eine Reihe von Kaffeemarken (HAG, Jacobs, Velours Noir).
- (2) In unterschiedlichen Zeiträumen zwischen dem 18. Dezember 2006 und dem 7. März 2020 beschränkte Mondelēz den Parallelhandel mit verschiedenen Keks-, Schokolade- und Kaffeeerzeugnissen durch 22 Vereinbarungen/abgestimmte Verhaltensweisen, die unter Verstoß gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckten, und durch zwei Tatbestände, bei denen Mondelēz unter Verstoß gegen Artikel 102 AEUV seine beherrschende Stellung auf bestimmten nationalen Märkten für den Verkauf von Tafelschokolade missbräuchlich ausnutzte.

VERFAHREN

- (3) Die Kommission leitete die Untersuchung in dieser Sache 2019 von Amts wegen ein. Im November 2019 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Mondelēz in Österreich (Wien), Belgien (Mechelen) und Deutschland (Bremen) durch. Am 28. Januar 2021 leitete die Kommission das förmliche Prüfverfahren gegen Mondelēz ein.
- (4) Im Laufe der Prüfung bekundete Mondelēz Interesse an der Aufnahme von Kooperationsgesprächen mit der Kommission. Am [...] ⁽²⁾ übermittelte Mondelēz im Rahmen des Kooperationsverfahrens Vergleichsausführungen.
- (5) Am 7. März 2024 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Am 22. März 2024 antwortete Mondelēz auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und bestätigte, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt seiner Vergleichsausführungen wiedergebe und dass das Unternehmen das Kooperationsverfahren unter diesen Bedingungen fortsetzen wolle.
- (6) Am 15. Mai 2024 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (7) Am 23. Mai 2024 nahm die Kommission den Beschluss an.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ „Einige Textpassagen wurden bearbeitet, um die Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu wahren. Diese Passagen wurden entweder durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung in eckigen Klammern oder durch „[...]“ ersetzt.“

SACHVERHALT

Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (8) In dem Beschluss werden im Wesentlichen die folgenden Arten von Beschränkungen festgestellt:
- a) Vereinbarungen bzw. abgestimmte Verhaltensweisen, die bestimmte Alleinvertriebshändler und Händler (auch als „Makler“ bezeichnet) daran hinderten, Verkäufe an Kunden außerhalb der Gebiete zu tätigen, in denen sie Erzeugnisse von Mondelēz kauften. Den Kunden wurden hinsichtlich der Gebiete, in die sie verkaufen konnten, oder der Kunden, an die sie verkaufen konnten, Einschränkungen auferlegt. In einem Fall einigten sich der Kunde und Mondelēz auch darauf, dass der Kunde Produkte, die für die Ausfuhr außerhalb seines Gebiets bestimmt waren, zu höheren Preisen als im Inland verkaufen würde;
 - b) Einseitige Einstellung des Verkaufs von Tafelschokolade an einen Kunden, um diesen daran zu hindern, die Tafelschokolade in Mitgliedstaaten zu verkaufen, in denen Mondelēz eine beherrschende Stellung innehatte;
 - c) Entscheidung von Mondelēz, bestimmte Sorten Tafelschokolade der Marke Côte d'Or vom niederländischen Markt zu nehmen, um einen niederländischen Einzelhändler daran zu hindern, die Schokolade in den Niederlanden zu kaufen, um sie in seinen Geschäften in Belgien, wo Mondelēz von seinen Einzelhandelskunden höhere Preise verlangte, weiterzuverkaufen.

Adressaten und Dauer

- (9) Der Beschluss ist an Mondelēz International, Inc. gerichtet. Neben Mondelēz International, Inc. werden Mondelez Europe GmbH und Mondelez Middle East & Africa FZE jeweils gesamtschuldnerisch mit Mondelēz International, Inc. haftbar gemacht, da sie einen bestimmenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften, die unmittelbar an den Zuwiderhandlungen beteiligt waren, ausübten.
- (10) Die Dauer der Zuwiderhandlungen erstreckte sich auf verschiedene Zeiträume zwischen dem 18. Dezember 2006 und dem 7. März 2020.

GELDBUßEN

- (11) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 ⁽³⁾ angewandt.

Grundbetrag der Geldbuße

- (12) Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission den Umsatz von Mondelēz mit den betreffenden Schokolade-, Keks- und Kaffeeprodukten im letzten vollständigen Geschäftsjahr jeder Zuwiderhandlung.
- (13) Die Kommission trug ferner den beiden Umständen Rechnung, dass das rechtswidrige Verhalten in einem vorsätzlichen Verstoß gegen die klare Grundregel besteht, dass der Binnenmarkt nicht entlang nationaler Grenzen aufgeteilt werden darf, und dass die Kommission in der Vergangenheit bereits ähnliche Verhaltensweise sanktioniert hatte. Außerdem betrifft die Zuwiderhandlung Produkte, die eine unmittelbare Auswirkung auf die Verbraucher haben. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der besonderen Umstände des Falls wird der heranzuziehende Umsatzanteil auf 10 % festgesetzt.

Eintrittsgebühr

- (14) Dem Beschlussentwurf zufolge wird keine Eintrittsgebühr angewendet.

Erschwerende oder mildernde Umstände

- (15) Es liegen in diesem Fall weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

Abschreckungsmultiplikator

- (16) Der im Entwurf vorliegende Beschluss sieht einen angemessenen „Abschreckungsmultiplikator“ von 1,1 vor. Dies steht im Einklang mit anderen Beschlüssen, die Unternehmen mit einem vergleichbaren weltweiten Umsatz (rund 30 Mrd. EUR) betrafen.

Umsatzobergrenze

- (17) Die Geldbuße für die einzelnen Zuwiderhandlungen übersteigt nicht 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes von Mondelēz.

Für die Kooperation gewährte Ermäßigung

- (18) Im Beschluss wird festgestellt, dass die Geldbuße um 15 % herabgesetzt werden sollte. Mondelēz hat in seinen Vergleichsausführungen den Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung sowie seine Haftung für die Zuwiderhandlungen gemäß der Beschreibung im Beschlussentwurf anerkannt. Mondelēz hat sein Interesse an der Kooperation vor der Annahme einer Mitteilung der Beschwerdepunkte bekundet. Die Ermäßigung fällt nicht höher aus, da Mondelēz erst mit der Kooperation begann, als die Kommission ihre Untersuchung bereits weitgehend abgeschlossen hatte und an der Mitteilung der Beschwerdepunkte arbeitete. Darüber hinaus hat Mondelēz keine zusätzlichen Beweismittel vorgelegt, die einen erheblichen Mehrwert für die Untersuchung dargestellt oder die belegt hätten, dass die Zuwiderhandlungen länger dauerten oder der Umfang der betroffenen räumlichen und sachlichen Märkte größer war.

Schlussfolgerung

- (19) Mondelēz hat gegen die Artikel 101 und 102 AEUV verstoßen, indem es 24 verschiedene Zuwiderhandlungen zur Aufteilung des EU-Binnenmarkts begangen hat.
- (20) Der Endbetrag der nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen Mondelēz verhängten Geldbuße beläuft sich auf 337 522 800 EUR.



C/2024/5549

18.9.2024

**Stellungnahme des beratenden Ausschusses für kartell- und monopolfragen aus seiner Sitzung vom
15. Mai 2024 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.40632 – MONDELEZ TRADE
RESTRICTIONS**

Sitzung per Videokonferenz – über „Skype for Business“

Berichterstatter: LUXEMBURG

(C/2024/5549)

1. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei den Verhaltensweisen, die Gegenstand des Beschlussentwurfs sind, entweder um eine gegen Artikel 101 AEUV verstoßende wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung bzw. abgestimmte Verhaltensweise oder um einen gegen Artikel 102 AEUV verstoßenden Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die von der Kommission in dem Beschlussentwurf dargelegte Auffassung in Bezug auf die Dauer der Zuwiderhandlungen.
3. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
4. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf den Endbetrag der nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1/2003 verhängten Geldbuße, so auch in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage von Ziffer 37 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen.
5. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt.



**Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten
in der Sache AT.40632 — MONDELEZ TRADE RESTRICTIONS**

(C/2024/5550)

1. In dem an Mondelēz International, Inc., Mondelez Europe GmbH und Mondelez Middle East & Africa FZE (im Folgenden zusammen „Mondelēz“ oder die „Parteien“) gerichteten Beschlussentwurf wird festgestellt, dass Mondelēz in unterschiedlichen Zeiträumen zwischen dem 18. Dezember 2006 und dem 7. März 2020 22 Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 AEUV und zwei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 102 AEUV begangen hat. Zu den Produkten, die Gegenstand des Beschlussentwurfs sind, gehören verschiedene Schokoladen-, Keks- und Kaffeeerzeugnisse, die von Mondelēz unter verschiedenen Marken verkauft werden.
2. Die Zuwiderhandlungen lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:
 - a) Vereinbarungen, die unter Artikel 101 AEUV fallen und bezweckten, bestimmte Alleinvertriebshändler daran zu hindern, ohne vorherige Zustimmung von Mondelēz direkt oder indirekt passive Verkäufe an Kunden außerhalb der ihnen zugewiesenen Vertriebsgebiete zu tätigen;
 - b) Vereinbarungen, die unter Artikel 101 AEUV fallen und bezweckten, die Gebiete oder Kunden einzuschränken, in die bzw. an die bestimmte Makler die Produkte von Mondelēz verkaufen konnten;
 - c) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 102 AEUV durch Beschränkung des Parallelhandels eines Maklers, um Preissenkungen in bestimmten EU-Mitgliedstaaten zu verhindern;
 - d) Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 102 AEUV durch Einstellung der Lieferung von Produkten in einen bestimmten Mitgliedstaat, um deren Einfuhr in einen benachbarten Mitgliedstaat zu verhindern.
3. Am 28. Januar 2021 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ des Rates und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽²⁾ der Kommission gegen Mondelēz ein.
4. Am [...] ⁽³⁾ reichte Mondelēz ein förmliches Angebot auf Zusammenarbeit mit der Kommission in diesem Fall ein (im Folgenden „Vergleichsausführungen“). Die Vergleichsausführungen enthielten
 - a) die eindeutige und unmissverständliche Anerkennung der gesamtschuldnerischen Haftung der Parteien für ihre Beteiligung an den in den Vergleichsausführungen beschriebenen Zuwiderhandlungen sowie eine Beschreibung der wichtigsten Sachverhalte, der betroffenen Produkte, der beteiligten Rechtsträger, der rechtlichen Beurteilung und der Dauer der Zuwiderhandlungen;
 - b) eine Angabe zum Geldbußen-Höchstbetrag, den Mondelēz im Rahmen eines Kooperationsverfahrens zu akzeptieren bereit wäre;
 - c) eine Erklärung von Mondelēz, dass es über die Beschwerdepunkte, die die Kommission zu erheben beabsichtigt, hinreichend in Kenntnis gesetzt wurde und in den Gesprächen mit der Kommission hinreichend Gelegenheit hatte, seine Auffassungen vorzutragen;
 - d) Erklärungen, dass Mondelēz hinreichend Gelegenheit zur Einsicht in die Beweismittel, auf die sich die Beschwerdepunkte stützen, und in alle anderen Unterlagen aus der Akte der Kommission gewährt wurde und dass es nicht beabsichtige, weitere Akteneinsicht zu beantragen oder erneut in Form einer mündlichen Anhörung gehört zu werden, es sei denn, der Inhalt der Vergleichsausführungen würde in der Schlussfolgerung der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht widerspiegelt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽³⁾ „Einige Textpassagen wurden bearbeitet, um die Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu wahren. Diese Passagen wurden entweder durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung in eckigen Klammern oder durch ‚[...]‘ ersetzt.“

5. Am 7. März 2024 nahm die Kommission eine an Mondelēz gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Am 22. März 2024 übermittelte Mondelēz seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der es zusagte, am Kooperationsverfahren festhalten zu wollen, und bestätigte, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt seiner Vergleichsausführungen widerspiegeln (vorbehaltlich einer geringen Zahl redaktioneller Kommentare), dass es ausreichend Gelegenheit gehabt habe, die Akte der Kommission einzusehen, und nicht beabsichtige, erneut von der Kommission gehört zu werden.
6. Die im Beschluss festgestellten Zuwiderhandlungen und die darin verhängten Geldbußen entsprechen den Zuwiderhandlungen, die in den Vergleichsausführungen eingeräumt wurden, bzw. den Geldbußen, denen in den Vergleichsausführungen zugestimmt wurde. Der Gesamtbetrag der Geldbuße wird um 15 % herabgesetzt, weil Mondelēz über seine rechtliche Verpflichtung hinausgehend wirksam mit der Kommission zusammengearbeitet hat, indem es die aus den Verhaltensweisen resultierenden Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV anerkannt hat.
7. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU ^(*) geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich Mondelēz äußern konnte. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
8. Ich bin der Auffassung, dass die Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, 16. Mai 2024

Dorothe DALHEIMER

^(*) Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29)



C/2024/5564

18.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114884

(C/2024/5564)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114884
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bund: Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschung- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMEL zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschung- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion vom 28. August 2019, geändert am 2. Juli 2021.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Aid for knowledge transfer and information actions in the agricultural sector
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bezuschusste Dienstleistungen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 210 000 000 EUR Jährliche Mittel: 35 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	28.8.2019 - 31.12.2026
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Federal Office for Agriculture and Food) Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5583

18.9.2024

Sonderbericht 16/2024:

„EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff: Ein herausfordernder Start, der durch nicht ausreichend vergleichbare oder zuverlässige Daten noch erschwert wird“

(C/2024/5583)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 16/2024 „EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff: Ein herausfordernder Start, der durch nicht ausreichend vergleichbare oder zuverlässige Daten noch erschwert wird“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-16>.



C/2024/5584

18.9.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11516 — FERTINAGRO / AMEROPA / AMEROPA BIOTECH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5584)

Am 10. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11516 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5585

18.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11691 – MARUBENI / NAP / FMG / AQUAGREEN)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5585)

1. Am 10. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan),
- Nordic Alpha Partners Fund I K/S („NAP“, Dänemark),
- FMG Circular Invest AB („FMG“, Schweden), kontrolliert von Mellby Gård (Schweden),
- AquaGreen Holding ApS („AquaGreen“, Dänemark), kontrolliert von NAP und FMG.

Marubeni, NAP und FMG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AquaGreen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Marubeni ist eine weltweit tätige Handels- und Anlagegesellschaft mit Präsenz in zahlreichen Sektoren wie u. a. Lifestyle, IT-Lösungen, Lebensmittel, Agroindustrie, Chemikalien, Metalle und mineralische Ressourcen, Energie, Infrastrukturprojekte, Finanzen, Leasing und Immobilien, Baugewerbe, Industriemaschinen und Mobilität,
- NAP ist ein Anlagefonds, der sich auf nachhaltige Technologieunternehmen konzentriert,
- FMG ist eine Anlagegesellschaft, deren Schwerpunkt auf nachhaltigen Lösungen und Technologien für die Wasseraufbereitung liegt,
- AquaGreen ist ein Technologieunternehmen, das in erster Linie im Bereich sauberer Technologien tätig ist und den Schwerpunkt auf Klärschlammbehandlung und Biomasseumwandlung legt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11691 – MARUBENI / NAP / FMG / AQUAGREEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/5586

18.9.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11664 — COMPASS / DR HOLDING)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5586)

Am 6. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11664 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11740 – EDF / VAUBAN INFRASTRUCTURE PARTNERS / ONTOWER AUSTRIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5659)

1. Am 11. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Electricité de France S.A. („EDF“, Frankreich), kontrolliert vom französischen Staat,
- Vauban Infrastructure Partners S.C.A. („Vauban“, Frankreich), Teil der Gruppe BPCE S.A. („BPCE“, Frankreich),
- OnTower Austria GmbH („OnTower Austria“, Österreich), derzeit letztlich kontrolliert von Cellnex Telecom S.A. („Cellnex“, Spanien).

EDF und Vauban werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OnTower Austria erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EDF ist weltweit in sämtlichen Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung tätig. Außerdem erbringt EDF sonstige strombezogene Dienstleistungen und ist im Gassektor aktiv.
- Vauban ist eine europäische Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Infrastrukturbeteiligungen. Vauban gehört zur französischen Bankengruppe BPCE S.A.
- OnTower Austria betreibt in Österreich eine drahtlose passive Netzinfrastruktur, bestehend aus Bodenmasten sowie Funkstationen auf Dächern und an anderen Standorten, die von Mobilfunkbetreibern genutzt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11740 – EDF / VAUBAN INFRASTRUCTURE PARTNERS / ONTOWER AUSTRIA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
